

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00172

vom 27. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00172

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00172 du 27 avril 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00172 del 27 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, war seit 199

E. 1.1

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E. 1.2

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG) . Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). 1. 3

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten

gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder un mittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädi gende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weg gedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene ge sundheitliche Störung entfiere (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Ver waltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungs anspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen). 1.

E. 1.5

Ist die Unfallkausalität einmal mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachge wiesen, entfällt die deswegen anerkannte Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheits schadens darstellt, wenn also Letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfall fremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Ver lauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später einge stellt hätte (Status quo sine), erreicht ist. Ebenso wie der leistungs begründende natürliche Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialver sicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Die blosse Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalls genügt nicht. Da es sich hierbei um eine

anspruchsaufhebende Tatsache handelt, liegt die entsprechende Beweis last – anders als bei der Frage, ob ein leistungs begründender natürlicher Kausal zusammenhang gegeben ist – nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallver sicherer. Diese Beweisgrundsätze gelten sowohl im Grundfall als auch bei Rück fällen und Spätfolgen und sind für sämtliche Leistungsarten massgebend (Urteile des Bundesgerichts 8C_600/2021 vom 3. März 2022 E. 3.2 und 8C_669/2019 vom 25. März 2020 E. 2.2, je mit Hinweisen).

Mit dem Erreichen des Status quo sine vel ante entfällt eine Teilursächlichkeit für die noch bestehenden Beschwerden. Solange jedoch dieser Zustand noch nicht wieder erreicht ist, hat der Unfallversicherer gestützt auf Art. 36 Abs. 1 UVG Leistungen zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts 8C_589/2017 vom 21. Februar 2018 E. 3.2.3 mit Hinweisen).

E. 1.6

Seit dem Inkrafttreten der Revision des UVG und der dazugehörigen Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 1. Januar 2017 ist das Bestehen einer vom Unfallversicherer zu übernehmenden unfallähnlichen Körperschädigung nicht länger vom Vorliegen eines äusseren Ereignisses abhängig. Die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt zur Vermu tung, dass es sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt, die vom Unfallversicherer übernommen werden

muss. Dieser kann sich aber von der Leistungspflicht befreien, wenn er beweist, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnutzung oder Krankheit zurückzuführen ist (Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der Suva] vom 19. September 2014, BBl 2014 7922 7934 f.).

Gemäss BGE 146 V 51 ergibt sich aus der in Art. 6 Abs. 2 UVG vorgesehenen Möglichkeit des Gegenbeweises weiterhin die Notwendigkeit der Abgrenzung der vom Unfallversicherer zu übernehmenden unfallähnlichen Körperschädigung von der abnutzungs- und erkrankungsbedingten Ursache einer Listenverletzung und damit letztlich zur Leistungspflicht des Krankenversicherers. Insoweit ist die Frage nach einem initialen, erkennbaren und benennbaren Ereignis – nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung eines zeitlichen Anknüpfungspunktes (Versicherungsdeckung; Zuständigkeit des Unfallversicherers; Berechnung des versicherten Verdienstes; intertemporalrechtliche Fragestellungen) – auch nach der UVG-Revision relevant. Lässt sich dabei kein initiales Ereignis erheben oder lediglich ein solches ganz untergeordneter respektive harmloser Art, so verneint dies zwangsläufig in aller Regel den Entlastungsbeweis des Unfallversicherers. Denn bei der in erster Linie von medizinischen Fachpersonen zu beurteilenden Abgrenzungsfrage ist das gesamte Ursachenspektrum der in Frage stehenden Körperschädigung zu berücksichtigen. Nebst dem Vorzustand sind somit auch die Umstände des erstmaligen Auftretens der Beschwerden näher zu beleuchten. Die verschiedenen Indizien, die für oder gegen Abnutzung oder Erkrankung sprechen, müssen aus medizinischer Sicht gewichtet werden. Damit der Entlastungsbeweis gelingt, hat der Unfallversicherer gestützt auf beweiskräftige ärztliche Einschätzungen – mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – nachzuweisen, dass die fragliche Listenverletzung vorwiegend, das heisst im gesamten Ursachenspektrum zu mehr als 50 %, auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Besteht das Ursachenspektrum einzig aus Elementen, die für Abnutzung oder Erkrankung sprechen, so folgt daraus unweigerlich, dass der Entlastungsbeweis des Unfallversicherers erbracht ist und sich weitere Abklärungen erübrigen (E. 8.6 ; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_593/2021 vom 6. Januar 2022 E. 2.3). 1.

E. 4

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 402 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a).

Bei objektiv ausgewiesenen organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, das heisst rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (Urteil des Bundesgerichts 8C_75/2016 vom 18. April 2016 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 134 V 109 E. 2.1).

E. 4.1

mit Hinweisen). Demzufolge stellt diese Aussage nur ein Indiz unter mehreren dar . Hinzuweisen bleibt jedoch darauf , dass in den Krankengeschichten (KG)-Eintragungen (Urk. 13 = Urk. 21/1) hinsichtlich Unfall hergang zeitnah hervorgeht, dass der Beschwerdeführer am 1. Dezember 2020 auf einer Treppe gestolpert sei und sich beim Herabrutschen mit dem linken Arm am Geländer festhalten habe (S. 1 oben). Diesbezüglich zweifelte die Beschwerde gegnerin zwar deren Echtzeitlichkeit im Sinne einer späteren Ergänzung an (Urk. 16 S. 2). Dass Dr. A.____ sich die Mühe machte, auch noch die genauen Tests/Befunde zu erwähnen, dürfte wohl eher gegen eine nachträgliche Eintra gung sprechen .

Einzig aus dem Umstand, dass die Eintragungen handschriftlich verfasst wurden, kann die Beschwerdegegnerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, könn t en doch auch elektronisch verfasste Einträge nachträglich geändert werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich im Rahmen des gerichtlichen Beizugs der KG-Eintragungen zeigte, dass Dr. D.____ gar nicht über die vollständigen Akten zur Beurteilung der Kausalität verfügte. Dies stellt seine Beurteilung doch erheblich in Frage. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin die KG-Einträge ihrem Kreisarzt im Rahmen ihrer Stellungnahme nicht noch einmal vorlegte. 4. 3

Des Weiteren ging Dr. C.____ gestützt auf den geschilderten Unfallmecha nismus mit Festhalten am Geländer vom Vorhandensein einer traumatischen Ruptur der Supraspinatussehne aus (vgl. vorstehend E. 3.6, E. 3.11). Ebenso wurde in der

KG -Eintragung von Dr. A.____ (Urk. 13 = Urk. 21/1) vom 1. Dezember 2020 , somit am Unfalltag, eine schmerzhafte Schulterelevation links und ein « J obe pos.» erwähnt (S. 1 oben) , was einen Supraspinatus -T est darstellt (S. 1 oben).

Dieser Test wurde gemäss Eintrag vom 7. Dezember 2020 wiederholt

(S. 1 Mitte). Ein solcher Test dürfte wohl nicht ohne Grund durchgeführt werden . F erner wurde

auch am 23 . Dezember 2020

–

und damit immer noch zeitnah zum Unfallereignis vom 1. Dezember 202 0

–

von einer leichte n Zunahme der Schul ter schmerzen link s berichtet (S. 1 unten) .

Auch im Februar 2021 berichtete Dr. A.____

über zunehmende Schulterschmerzen links und äusserte einen Verdacht auf frozen shoulder (vgl. vorstehend E. 3.3) .

Demgegenüber

eigenen sich d as eingereichte Foto der Universitätsklinik B.____ (Urk. 21/2) nicht, um eine rechtsgenüglische Unfallkausalitätsbeurteilung hin sicht lich der Schulterbeschwerden vorzunehmen .

E. 4.2

Zur Frage der vorliegend strittigen Unfallkausalität der Schulterbeschwerden erfolgte n zwei ärztliche Aktenb eurteilung en durch Dr. D.____ (vgl. vorstehend E. 3.7 und E. 3.9) . Dieser legte dar, weshalb aus seiner Sicht hinsichtlich der Prellungen des Thorax und der LWS der Status quo sine überwiegend wahr scheinlich bereits nach sechs Monaten erreicht war . Hinsichtlich Unfallkausalität der über den 11. April 2021 hinaus geklagten Schulterbeschwerden begründete Dr. D.____ gestützt auf den bildgebenden Befund vom 8. Februar 2021 (vgl. vorstehend E. 3.4) eine solch fehlende mit einer vorbestehenden Beeinträchtigung (vgl. vorstehend E. 3.9).

Gestützt auf das MRI-Bild vom 8. Februar 2021 der linken Schulter wurde die Frage, ob die Verletzungen in der linken Schulter degenerativ bedingt oder durch das Ereignis vom 1. Dezember 2020 verursacht seien, kontrovers beurteilt. Weder begründete Dr. D.____ in seinen Beurteilungen , weshalb der Schaden am betroffene n Schultergelenk vorbestehend sei , noch machte er Ausführungen, ob das Unfallereignis geeignet gewesen sei, eine Supraspinatussehne zu rupturieren (vgl. vorstehend E. 3.7 und E. 3.9) . Aus dem bildgebenden Befund geht nicht hervor, ob der Treppensturz für die Supraspinatussehnenruptur hierfür das auslösende Ereignis war . Klassische Hinweise auf in relevantem Ausmass vor beste hende Degenerationen wie eine fortgeschrittene Muskelatrophie oder eine Verfet tung der Rotatorenmanschettenruptur (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_167/2021 vom 16. Dezember 2021 E.

E. 4.4

Zusammenfassend ist nicht beurteilbar, ob die Auffassung von Dr. D.____ oder jene der behandelnden Ärzte, namentlich von Dr. C.____ zutrifft, weshalb Zweifel an der Richtigkeit der Akteneinschätzung(en) von Dr. D.____ bestehen. Die Zweifel an der Beurteilung durch Dr. D.____ haben, selbst bei geringer Ausprägung, bei einem beratenden Arzt zur Folge, dass nicht auf dessen Beurteilung a ggestellt werden kann (vgl. vorstehend E. 1.

E. 4.5

Auch reichen die Beurteilungen von Dr. A.____ (vgl. vorstehend E. 3.1, E. 3.3, E. 3.5 , E. 3.8)

für sich alleine nicht aus, um unbesehen darauf abstellen zu können, obwohl aus seinen internen KG-Eintragungen eine mögliche Schulter verletzung bereits im Dezember 2020 hervorgeht (Urk. 13). Zudem ist im Hinblick auf seine späteren Überlegungen auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass in Bezug auf Berichte von behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapie kräften, diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc) , was sich insbesondere darin zeigt, dass Dr. A.____ im Schreiben vom 13. April 2021 gegenüber der Beschwer degegnerin Partei ergriff (vgl. vorstehend E. 3.8). Gleiches hat auch für Dr. C.____ zu gelten, welcher den Beschwerdeführer am 4. Mai 2021 (vgl. vorstehend E. 3.10) operierte und im Zuge des Beschwerdeverfahrens am 28. Juli 2021 Stellung bezog (vgl. vorstehend E. 3.11).

Zudem ist d ie Beweisregel « post hoc ergo propter hoc » , nach deren Bedeutung eine gesundheitliche Schädigung schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist, ist – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält (vgl. Urk. 7 S. 4 oben)

– beweismässig nicht zulässig (vgl. BGE 119 V 335 E. 2b/ bb sowie BundesgerichtsUrteile 8C_772/2019 vom 4. August 2020 E. 4.2.2, 8C_403/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.3 mit Hinweisen). Es genügt vorliegend jedoch nicht, wenn sich die Beschwerdegegnerin auf diesen Umstand beruft. Wenngleich dies der näheren Abklärung bedarf, kann aufgrund der Akten eine Kausalität zwischen dem Unfallereignis und der Beeinträchtigung der linken Schulter des Beschwerdeführers nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Wie vorstehend in E. 4. 4

dargelegt, bestehen Zweifel an der Beurteilung des beratenden Arztes Dr. D.____. Bisher hat noch keine versicherungsexterne Begutachtung stattgefunden. Es ist nun an der Beschwerdegegnerin, eine versicherungsexterne medizinische Begutachtung zu veranlassen, damit die Frage nach der Kausalität der Schulterverletzung und einer allfälligen diesbezüglichen

Leistungspflicht für das Ereignis vom 1. Dezember 2020 geklärt werden kann.

E. 4.6

Im Lichte der obigen Ausführungen bestehen hinreichende Zweifel an der als rein verwaltungsintern zu wertenden medizinischen Beurteilung des Versicherungsarztes der Beschwerdegegnerin, wonach die Schulterbeschwerden links nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal gewesen seien, weshalb der Einspracheentscheid

vom 5. Juli 2021 (Urk. 2) aufzuheben und die Beschwerde im Eventualantrag gutzuheissen ist.

Die Beschwerdegegnerin wird nach Bezug einer externen fachärztlichen Abklärung über die Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 1. Dezember 2020 erneut zu entscheiden haben. 5. 5. 1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f bis ATSG). 5. 2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung sowohl für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57; vgl. auch BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die dem Beschwerdeführer zustehende Prozessentschädigung beim praxisgemässen Ansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juli 2021 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin

zurückgewiesen wird, damit sie nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägung über ihre Leistungspflicht erneut befinde. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grieder-Martens Brühwiler

E. 7

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 1.

E. 8

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.